



Die Satzung.

Rechtsgrundlage für Struktur und Zielsetzung.

§ 1 NAME UND SITZ

Der "Bundesarbeitskreis Altbaurenewerung e. V." (nachfolgend Arbeitskreis genannt) ist ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

I. Zweck des Vereins ist es, allen interessierten Kreisen durch geeignete Veranschaulichung und Vermittlung umfassender Informationen und Beratung die richtigen Wege zur Altbaurenewerung zu weisen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich geeigneter Baustoffe und -methoden, der Planung und Ausführung.

II. Die aus der gemeinsamen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse sind allen Mitgliedern des Arbeitskreises in gleichem Umfang mitzuteilen.

III. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 MITGLIEDER

I. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

II. Mitglieder des Arbeitskreises können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und BGB-Gesellschaften werden, die bereit und geeignet sind, die Bestrebungen des Arbeitskreises zu unterstützen.

Für die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist die mehrjährige qualifizierte Tätigkeit im Bereich der Altbaurenewerung Grundvoraussetzung; die Aufnahmekriterien sind in der Geschäftsordnung der Berater definiert.

III. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit dem Quartal des Jahres, in dem dem Beitrittsantrag stattgegeben worden ist.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

I. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung des Vereins.

II. Die Mitgliedschaft kann bis spätestens 30.9. zum jeweiligen Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.

III. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied :

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, insbesondere, wenn es den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet;
- die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, dauernd zahlungsunfähig wird oder sich als Mitglied unwürdig erweist;
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.

§ 5 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im voraus bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er ist erstmalig ab dem Quartal zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft zustande gekommen ist.

§ 6 ORGANE

Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsatzfragen des Arbeitskreises. Sie hat insbesondere das Arbeitsprogramm und dessen Finanzierung sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden. Die Stimmrechte der Mitglieder bemessen sich nach der Beitragshöhe. Auf je EUR 300,- des Beitrages entfällt ein Stimmrecht. Jedem Mitglied stehen jedoch unabhängig von der Höhe des Beitrages nicht mehr als zehn Stimmrechte zu. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann nicht mehr als vier weitere Mitglieder vertreten. Vollmachten müssen, wenn erforderlich, entsprechend der Unternehmensorganisation des Mitgliedes im Original zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Soweit das Mitglied eine juristische Person, Personalhandelsgesellschaft und / oder BGB-Gesellschaft ist, wird sie durch das vertretene Organ oder von einem von diesem Organ schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

II. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Bei allen Beschlussfassungen ist nur eine einheitliche Ausübung der einzelnen Stimmrechte zulässig.

III. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Bericht und die Abrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr entgegen, erteilt ihm Entlastung und nimmt die erforderlichen Neuwahlen des Vorstandes vor. Ferner wählt sie zwei Rechnungsprüfer und die Mitglieder der Fachausschüsse für drei Geschäftsjahre.

IV. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Falls später eingehende Anträge behandelt werden sollen, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder für erforderlich halten. Die in Absatz IV. genannten Fristen sind auch hier einzuhalten.

VI. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem den Mitgliedern zuzustellenden Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

I. Der Arbeitskreis wird durch seinen Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

II. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Ausarbeitung des nächstjährigen Arbeits- und Finanzierungsplanes, der nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist. Sonderaktionen und deren Finanzierung sind ebenfalls der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

III. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie können den Verein jeweils allein vertreten.

IV. Der Vorstand wird aus dem Kreise der Vertreter der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf seiner Wahlzeit zu erfolgen hat.

V. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie den Interessen des Arbeitskreises oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwider handeln. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Falle unverzüglich anstelle der abberufenen neue Vorstandsmitglieder für den Rest der dreijährigen Wahlperiode zu wählen. Es genügt, wenn der Vorstand für diesen Zeitraum aus der erforderlichen Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern besteht.

VI. Absatz V., Satz 2, gilt entsprechend, wenn Vorstandsmitglieder während ihrer Wahlzeit länger als ein Jahr ununterbrochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder durch Rücktritt oder Tod ausscheiden.

VII. Vorstandssitzungen finden zur Bestimmung der Tagesordnung und zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen statt oder wenn es das Interesse des Arbeitskreises erfordert. Der Vorsitzende lädt die übrigen Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der von ihm zu bestimmenden Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung mindestens 30 Tage vorher schriftlich ein.

VIII. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Arbeitskreis eine Geschäftsstelle.

§ 10 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Dem Arbeitskreis kann ein wissenschaftlicher Beirat zugeordnet werden, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

I. Bei Auflösung des Arbeitskreises ist das vorhandene Vermögen für die unter 2.I genannten Zwecke des Arbeitskreises gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

II. Zur Auflösung bedarf es eines Beschlusses, der von wenigstens drei Viertel aller Mitglieder gefasst und von ihnen schriftlich bestätigt wird.

§ 13 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte und Gerichtsstand ist der Sitz des Arbeitskreises.